

Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Esslingen

Stadt Kirchheim Umgestaltung Mündungsbereich Kegelesbach Az.: 421-661.13-00013187-ol

Bekanntmachung über den Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 1, 2 UVPG über das Ergebnis der Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 UVPG:

Die Stadt Kirchheim beabsichtigt den Mündungsbereich des Kegelesbachs (neue Brücke bis Lauter) auf einer Strecke von etwa 50 Metern neu zu gestalten.

Die Maßnahme stellt einen Gewässerausbau im Sinne von § 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar. Demnach ist ein Gewässerausbau die Herstellung, die Beseitigung und die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer.

Gemäß § 68 Abs. 1 WHG bedarf der Gewässerausbau grundsätzlich der Planfeststellung durch die zuständige Behörde.

Für einen Gewässerausbau, für den nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, kann anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden (§ 68 Abs. 2 WHG).

Für diese Maßnahme war gemäß § 7 Abs. 2 i. V. m. Nr. 13.18.2 Spalte 2 der Anlage 1 des UVPG im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls zu untersuchen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt.

- In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.
- Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Das Landratsamt Esslingen kommt nach Aus- und Bewertung der Unterlagen zu dem Ergebnis, dass bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen und der in der Plangenehmigung enthaltenen Inhalts- und Nebenbestimmungen, keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in der Anlage 3 des UVPG unter den Ziffern 2.3.1 bis 2.3.11 aufgeführten Schutzkriterien zu erwarten sind, da die dort genannten Gebiete oder Schutzgüter entweder nicht vorhanden oder vom Ort der Maßnahme weit entfernt sind. Die Erforderlichkeit zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit nicht gegeben.

Erste Stufe

Prüfung besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß der in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien

2.3.1 Natura 2000-Gebiete

Das nächste Vogelschutzgebiet „Vorland der mittleren Schwäbischen Alb“, (7323441) liegt in ca. 400 m Entfernung. Das nächste FFH-Gebiet „Albvorland Nürtingen-Kirchheim“, (7322311) ist ca. 1.100 m entfernt. Auswirkungen der Baumaßnahme auf die Natura 2000-Gebiete sind nicht zu erwarten.

2.3.2 Naturschutzgebiete

Das nächste Naturschutzgebiet liegt in ca. 2.000 Meter Entfernung („Nägelstal“, 1.191). Aufgrund der Entfernung und der Siedlungsstrukturen sind keine Auswirkungen zu erwarten.

2.3.3 Nationalparke, Naturparke

Keine Betroffenheit

2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete

Keine Betroffenheit von Biosphärenreservaten.

Das nächste Landschaftsschutzgebiet (Kirchheim unter Teck, 1.16.063) ist ca. 400 m vom Eingriffsstandort entfernt. Keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

2.3.5 Naturdenkmäler und geschützte Grünbestände

Die nächsten Naturdenkmäler befinden sich im Umkreis von 1 km. Keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

2.3.6 Geschützte Landschaftsbestandteile

Keine Betroffenheit

2.3.7 Gesetzlich geschützte Biotop

Geschützte Biotop liegen im Plangebiet sowie in unmittelbarer Nähe zum Vorhabensstandort und sind bau- und anlagenbedingt durch das Vorhaben tangiert. Betroffen ist das Biotop „Schmale Feldgehölze am Lauterufer“ (173221161529). Kurzzeitig kann es zu baubedingten Beeinträchtigungen kommen, langfristig wird durch die Maßnahme eine Aufwertung geschaffen. Aufgrund der Fließrichtung der Lauter ist das flussaufwärts liegende Biotop „Lauter westlich von Kirchheim“ (173221160102) nicht beeinträchtigt.

- 2.3.8 Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete und Überschwemmungsgebiete
Das Vorhabensgebiet sowie insbesondere die westlich gelegene Umgebung befinden sich in einem HQ100- Überschwemmungsgebiet. Die Flächen westlich und östlich gelegen liegen im Risikogebiet HQ-Extrem. Durch die geplanten Maßnahmen wird der Hochwasserschutz verbessert.
- 2.3.9 Gebiete, in denen die in Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind
Keine Betroffenheit
- 2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte
Kirchheim unter Teck gehört laut Regionalplan zum Verdichtungsraum Stuttgart. Die Stadt ist als zentraler Ort (Mittelzentrum) festgelegt und liegt am Ende einer regionalen Entwicklungsachse (Verband Region Stuttgart 2009).
- 2.3.11 In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind
Keine Betroffenheit

Das Landratsamt Esslingen kommt nach Aus- und Bewertung der Unterlagen zu dem Ergebnis, dass in der ersten Stufe eine Betroffenheit besonderer örtlicher Gegebenheiten festgestellt wurde, sodass eine Prüfung nach der zweiten Stufe zu erfolgen hat.

Zweite Stufe

Prüfung, unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentcheidung zu berücksichtigen wären.

1. Merkmale der Vorhaben
 - 1.1 Größe und Ausgestaltung des Vorhabens:
Durch die Umgestaltung wird der Fließquerschnitt erweitert und Böschungen teilweise abgeflacht. Auf einer Fließstrecke von 50 m entsteht dabei ein neuer offener Bachverlauf sowie eine ökologische Aufwertung des Kegelesbachs.
 - 1.2 Zusammenwirken mit anderen Vorhaben:
Die Umgestaltung des Kegelesbachs wird im Zusammenhang mit dem Projekt „Kanalisation Sammler Hegelstraße/Lauter“ durchgeführt. Durch die langfristig ökologische Aufwertung des Kegelesbachs im Vorhabensgebiet besteht keine negative Summationswirkung.
 - 1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen:
Die geplanten Umgestaltungen kommen durch die naturnahe Ausführung den Schutzgütern Wasser, Boden, Klima und Luft sowie den im Planbereich

lebenden Tieren, Pflanzen und der biologischen Vielfalt insgesamt zugute. Auch das Landschaftsbild wird aufgewertet.

- 1.4 **Abfallerzeugung:**
Anfallendes Abbruchmaterial muss ordnungsgemäß zwischengelagert und entsorgt werden. Anfallendes Aushubmaterial muss bei Möglichkeit wieder eingebracht werden und bei Belastung entsorgt werden.
Nach Beendigung der Baumaßnahmen werden keine Abfälle mehr erzeugt, die im Zusammenhang mit Maßnahme stehen.
- 1.5 **Umweltverschmutzung und Belästigungen:**
Nach derzeitigem Kenntnisstand entstehen nur während der Bauphase Beeinträchtigungen. Diese beschränken sich jedoch bauzeitlich nur auf das engere Umfeld des Vorhabens. Betriebs- und anlagenbedingt sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.
- 1.6 **Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen:**
Nach derzeitigem Kenntnisstand besteht durch das Vorhaben, abgesehen von den üblichen baubedingten Gefahren und Risiken, kein erhöhtes Risiko.
- 1.7 **Risiken für die menschliche Gesundheit**
Risiken für die menschliche Gesundheit können für das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

2. Standort der Vorhaben

- 2.1 **Bestehende Nutzung des Gebiets**
Die für die Umgestaltung beanspruchten Flächen unterliegen keiner anthropogenen Nutzung und dienen somit der Natur und der Erholung. Lediglich der kreuzende Geh- und Radweg wird öffentlich genutzt.
- 2.2 **Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen**
Die Offenlegung der verdolten Gewässerbereiche entspricht einer Aufwertung im Schutzgut Boden und kommt einer Annäherung an die ehemals natürlichen Verhältnisse vor Ort gleich. Es kommt zu einer Aufwertung der Bodenverhältnisse.
Es kommt zu einer Verbesserung der Bestandsituation von Oberflächengewässern.
Die mit der Umsetzung des Vorhabens verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft können im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung durch Festsetzung von Vermeidungsmaßnahmen kompensiert werden und führen insgesamt zu einer Verbesserung der Situation.
Die Funktion der Naherholung wird durch das Vorhaben gesteigert. Das Landschaftsbild erfährt ebenfalls eine deutliche Aufwertung.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

- 3.1 **Art und Ausmaß der Auswirkungen**

Boden/Fläche: Es werden kaum Flächen durch die Umgestaltung beansprucht. Ein Bodenschutzkonzept garantiert den fachgerechten Umgang mit dem anfallenden Bodenmaterial.

Wasser: Ein naturnaher Bachverlauf mit begleitender Ufervegetation stärkt den Biotopverbund der Gewässerlandschaften und stellt die Durchgängigkeit zum bestehenden Gewässernetz dar. Nach Abschluss der Arbeiten erfolgt eine Wiederherstellung zum ursprünglichen Grundwasserstand.

Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt: Bei Einhaltung der in der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung genannten Maßnahmen sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

Durch die Umgestaltung entstehen naturschutzfachlich höherwertige Biotoptypen, wie ein „naturnaher Bachabschnitt“.

Klima, Luft: Es entstehen für positive Effekte für die Schutzgüter.

Landschaftsbild: Es findet eine Aufwertung des Schutzgutes statt.

- 3.2 Grenzüberschreitender Charakter
Das Vorhaben verfügt aufgrund des geringen Wirkraums über keinen grenzüberschreitenden Charakter nachteiliger Umweltauswirkungen.
- 3.3 Schwere und Komplexität
Für keines der Schutzgüter entstehen schwerwiegende oder nicht schwerwiegende nachteilige Umweltauswirkungen. Somit ist auch ein komplexes Zusammenwirken verschiedener Wirkfaktoren oder Wirkpfade auf die einzelnen Schutzgüter auszuschließen.
- 3.4 Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen
Die Wahrscheinlichkeit eines Eintretens nachteiliger Umweltauswirkungen geht nicht über das übliche Risiko bei Bauvorhaben hinaus.
- 3.5 Zeitpunkt des Eintretens, der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen
Negative Auswirkungen treten nur geringfügig und während der Bauphase für die Dauer von wenigen Monaten auf. Langfristig sind für alle Schutzgüter positive, jedenfalls keine negativen Auswirkungen zu erwarten.
- 3.6 Zusammenwirken der Auswirkungen
Ein Zusammenwirken von gleichartigen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ist auszuschließen.
- 3.7 Verminderungsmöglichkeiten
Das Ergreifen von weiterführenden Vermeidungsmaßnahmen über die genannten hinaus zur Verringerung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht notwendig.

Bei der nach § 7 Abs. 2 UVPG überschlägig durchzuführenden Vorprüfung und in der Gesamtschau kommt das Landratsamt Esslingen zu dem Ergebnis, dass für das Vorhaben **keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** besteht.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Esslingen, den 29.04.2024